



Rubrik: Arbeit

Unterrubrik: Erteilte Arbeitszeitbewilligung

Publikationsdatum: SHAB - 06.11.2018

Meldungsnummer: AB02-0000001108

Kanton: SG

Publizierende Stelle:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO - Arbeitszeitbewilligungen, Holzikofenweg 36, 3007 Bern

Erteilte Arbeitszeitbewilligungen Binder Technologie AG

Binder Technologie AG

CHE-108.612.259

Industriestrasse 12

9473 Gams

Bewilligung für ununterbrochenen Betrieb

Artikel 24 Arbeitsgesetz (ArG), Artikel 36 bis 38 Verordnung

1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1)

Referenz-Nr.: 18-004807

Betriebsstandort-Nr.: 64731825

Betriebsteil: Serienfertigung

Begründung: Wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise

Personal: 64 M

Gültigkeit: 01.12.2018 – 30.11.2021

Bewilligungszusatz: Erneuerung

Bewilligung für Einsätze in: SG

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 44ff. VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation beim Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Arbeitsbedingungen, Arbeitnehmerschutz (ABAS), Holzikofenweg 36, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Telefon 058 462 29 48) Akteneinsicht nehmen.